

# Instrumente zur Akzeptanzförderung

Bürgerenergiegesellschaften und finanzielle Beteiligung  
der Kommunen

Stiftung spezial #EEG 2023

Dr. Thorsten Müller

12.05.2022



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Agenda

- ▶ Bürgerenergiegesellschaften
- ▶ Finanzielle Beteiligung der Kommunen
- ▶ Exkurs: Beschluss des BVerfG zum BüGemBeteilG MV



# Neujustierung der Bürgerenergiegesellschaften

## Ausgangspunkt: Vereinbarung im Koalitionsvertrag

Wir stärken die Bürger-Energie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz. Im Rahmen des europarechtlich Möglichen werden wir die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessern (Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert) und insgesamt die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen.

## Derzeitiger beihilferechtlicher Rahmen – KUEBLL 2022 Rn. 107

„Ausnahmen (...) können gerechtfertigt sein, wenn Nachweise (...) dafür vorgelegt werden, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

(...)

b) Bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um kleine Vorhaben im Sinne folgender Begriffsbestimmung:

- ▶ Für alle EE:
  - bis zu 6 MW
  - für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und
  - KMU
- ▶ Zusätzlich nur für die Windenergie
  - bis zu 18 MW
  - für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und
  - Kleine und kleinste Unternehmen (max. 50 Personen + Umsatz/Bilanz max. 10 Mio. €/a)

## Aber: Keine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

- ▶ Regel: Grundsätzlich Pflicht zur Ausschreibung (Rn. 103)
- ▶ Beurteilung der Ausnahmemöglichkeit in Rn. 107 immer im Kontext der jeweiligen Marktsituation
- ▶ Rechtfertigungsbedarf auch in Abhängigkeit von Akteurssituation
- ▶ Unklar: Wo genau endet die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit?

## Strukturveränderung: Ausnahmen von Ausschreibungen, statt Ausnahmen innerhalb von Ausschreibungen

### EEG 2021

- ▶ Besondere Teilnahmebedingungen innerhalb der gemeinsamen Ausschreibungen
- ▶ Besondere Rechtsfolgen
- ▶ → Wettbewerbsverzerrungen

### EEG 2023-RegE

- ▶ Keine Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen
- ▶ Gesondertes Segment im EEG
- ▶ → keine Verzerrungen innerhalb der Ausschreibungen, wohl aber Einfluss auf Wettbewerbsniveau der Ausschreibungen



## Berechtigter Personenkreis: Bürgerenergiegesellschaften

### § 3 Nr. 15 EEG 2021

- ▶ Min. 10 natürliche Personen (lit. a),
- ▶ Min. 51 % der Stimmrechte bei Personen mit Erstwohnsitz im Landkreis/in der kreisf. Stadt (lit. b)
- ▶ Keiner > 10 % der Stimmrechte (lit d)

### § 3 Nr. 15 EEG 2023 RegE

- ▶ Min. **50** natürliche Personen (lit. a),
- ▶ Min. **75 %** der Stimmrechte bei Personen mit Erstwohnsitz im Landkreis/in der kreisf. Stadt (lit. b)
- ▶ Keiner > 10 % der Stimmrechte (lit d)
- ▶ **Neu:** juristische Personen nur KMU oder Kommunen (lit. c)
- ▶ (Neu geregelt): Tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit (so auch BGH)

## Von Ausnahme ausgeschlossene Bürgerenergiegesellschaften

- ▶ Ausgeschlossen von Ausnahme für Windenergie (§ 22b I RegE), wenn
  - BEG selbst oder
  - „ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen (...)
  - in den vorangegangenen fünf Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.
  -
- ▶ Ausgeschlossen von Ausnahme für PV 1. Segment (§ 22b II RegE), wenn
  - BEG selbst oder
  - „ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen (...)
  - in den vorangegangenen fünf Jahren keine weiteren Solaranlagen des ersten Segments in Betrieb genommen haben.

## Zudem: Sperrwirkung für BEG für 5 Jahre, § 22b Abs. 5 RegE

- ▶ Zweite Sperrwirkung über Ausnahmen hinaus:  
„dürfen für fünf Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 keine Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme an den jeweiligen Ausschreibungen nach § 28 oder § 28a Absatz 1 ist während dieses Zeitraums nicht zulässig.“
- ➔ Beide Sperrwirkungen selbst dann, wenn in Summe 6 bzw. 18 MW nicht überschritten
- ➔ Sperrwirkungen vor Ausnahmen weitergehend (alle Formen der Inbetriebnahme ausreichend), nach Ausnahme nur auf Förderung bezogen

## Ausübung des Wahlrechts der Ausnahme

### Wind an Land, § 22b I Nr. 1+2 RegE

- ▶ Mitteilung an BNetzA
- ▶ Drei Wochen nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung

### PV 1. Segment, § 22b II Nr. 1 RegE

- ▶ Mitteilung an BNetzA
- ▶ Drei Wochen nach Inbetriebnahme

## Nachweisführung, § 22b IV RegE

- ▶ Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 sowohl
  - Zur Inbetriebnahme für die 12 Monate vor Ausübung des Wahlrechts oder ab Gründung der Gesellschaft (wenn < 12 Monate vor Ausübung)
  - Alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme (= 5., 10. und 15. Jahrestag) jeweils für die 12 Monate davor (= 4., 9. und 14. Betriebsjahr)
- ▶ Form der Nachweisführung nur für erstmaligen Nachweis geregelt (Eigenerklärung)
- ▶ Rechtsfolge bei fehlendem Nachweis: ab Monat 3 nach Zeitpunkt Wegfall des Zahlungsanspruchs

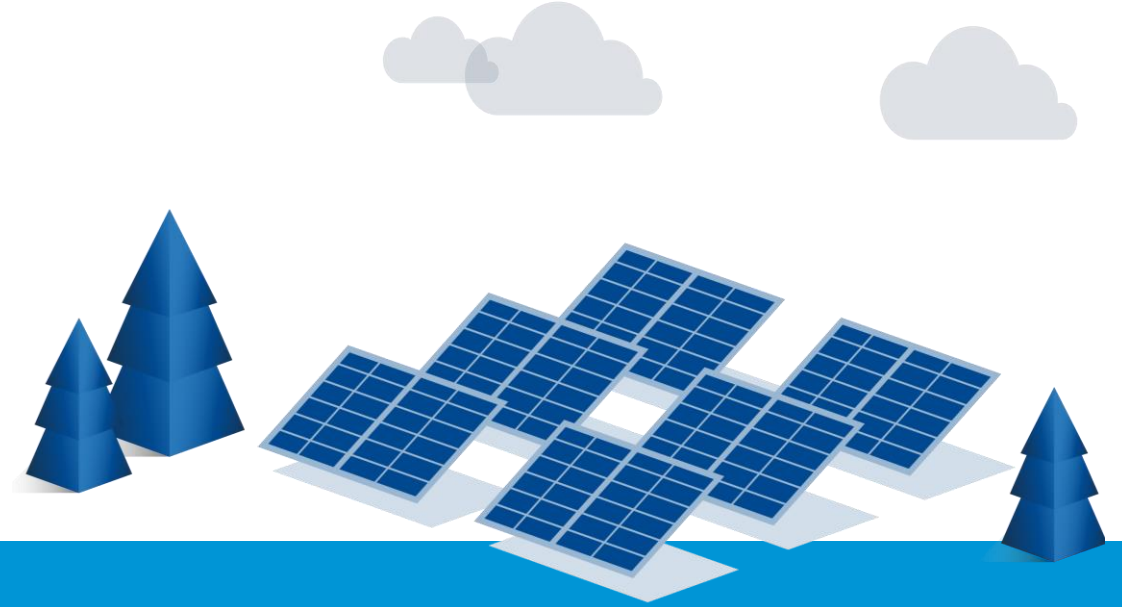
## Rechtsfolgen: Zahlungsansprüche auf Basis des Vor(vor)jahres

### Wind an Land, § 46 RegE (unverändert)

- ▶ „Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen.“

### PV 1. Segment, § 48 Ia RegE (neu)

- ▶ „Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr.“



# Finanzielle Beteiligung der Kommunen

## Drei (im Grunde unveränderte) Regelungsbereiche

- ▶ Recht zum Angebot einer freiwilligen einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung an Gemeinden i. H. v. 0,2 ct je eingespeister Strommengen (bei Wind zusätzlich zu vergütenden „fiktiven“ Mengen)
- ▶ Ausschluss strafrechtlicher Sanktionen nach §§ 331-334 StGB
- ▶ Erstattungsanspruch gegenüber Netzbetreiber



# Anwendungsfälle und Regelungsdetails

## Wind an Land

- ▶ Anlagen ab 1.000 kW (neu, bisher 750 kW; Folgeänderung)
- ▶ Bisher nur Anlagen mit Förderung, zukünftig alle Anlagen
- ▶ Erstattung nur soweit Förderung
- ▶ Vereinbarung vor BImSchG-genehmigung möglich
- ▶ Begünstigt: Gemeinden im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte

## Freiflächenanlagen

- ▶ Jede Freiflächenanlage ohne Mindestgröße
- ▶ Alle Freiflächenanlagen unabhängig von Förderung
- ▶ Erstattung nur soweit Förderung
- ▶ Vereinbarung vor Baugenehmigung aber nicht vor Beschluss des B-Plans
- ▶ Begünstigt: Standortgemeinde(n) der Freiflächenanlagen

## Klarstellungen bei Wind an Land und Freiflächen

- ▶ Angebot an alle betroffenen Kommunen verpflichtend (§ 6 II 4, III 4 RegE)
- ▶ Nur Bundesgebiet bei Berechnung der Flächenanteile relevant (§ 6 II 5, III 4 RegE)
- ▶ Bei Ablehnung durch einzelne Kommunen
  - kann der frei werdende Betrag den verbleibenden Kommunen angeboten (§ 6 II 6, III 4 RegE) und
  - muss dann gleichmäßig nach Flächenanteilen verteilt werden (§ 6 II 7, III 4 RegE)

## Freiflächen: Vorlage naturschutzverträgliches Konzept

- ▶ Kommunen dürfen „Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist“ (§ 6 IV 2)
  - Gesetzesbegründung: etwa Blühprogramme, extensive Beweidung und späte, hohe Mahd
  - Verstöße lassen **Legalisierungswirkung** des § 6 IV unberührt
- ▶ Sinn und Durchsetzbarkeit fraglich, Instrumentalisierung der Kommunen?

## Einbeziehung von Bestandsanlagen

- ▶ § 100 II 1 RegE: § 6 n. F. ab 1.1.2023 anwendbar auf Bestandsanlagen
    - Mit Zuschlag ab 2021 (einschließlich Windenergie an Land zwischen 750 und 1.000 kW)
    - Die ab 2021 in Betrieb genommen wurden, soweit Ausschreibung nicht erforderlich
  - ▶ § 100 II 2 RegE: § 6 n. F. ab 1.1.2023 zudem anwendbar auf Bestandsanlagen
    - Mit Zuschlag vor 2021
    - Die vor 2021 in Betrieb genommen wurden, soweit Ausschreibung nicht erforderlich
- ➔ Letztlich alle Wind-an-Land- und Freiflächen-Bestandsanlagen in den Anwendungsbereich des § 6 RegE einbezogen



# Exkurs: Beschluss des BVerfG zu BüGemBeteilG MV

## Beschluss des BVerfG zum BüGemBeteilG MV

- ▶ BVerfG hat letzte Woche Entscheidung veröffentlicht, nach der das BüGemBeteilG MV im Kern verfassungskonform ist.
- ▶ Damit steht fest, dass die Länder Vorhabenträger dazu verpflichten dürfen, Anwohner und Kommunen Angebot zu unterbreiten
  - zum Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft oder
  - alternativ Ausgleichsabgabe bzw. Sparprodukte

## Übertragbarkeit des BVerfG-Beschlusses auf die Frage eines verpflichtenden § 6 EEG 2023?

- ▶ Verpflichtende Ausgestaltung des § 6 EEG jetzt rechtssicher möglich?
- ▶ BüGemBeteilG-MV regelt keine verpflichtende Zahlung an Kommunen
  - BüGemBeteilG enthält Pflicht zum Angebot eines Gesellschaftsanteils
  - Ausgleichszahlung bleibt freiwillige Option für Vorhabensträger
  - Daher ist dem BVerfG-Beschluss keine Wertung zu entnehmen, ob eine verpflichtende Zahlung verfassungsrechtlich zulässig ist.
  - Zudem: Keine Aussage des BVerfG zur strittigen Frage, ob es sich um eine nach Art. 104a Abs. 1 GG **unzulässige Zahlung des Bundes an die Kommunen** handelt, wenn bisherige EEG-Umlage **haushaltsfinanziert** wird.



Investieren Sie jetzt in  
die **Zukunft** des  
Klimaschutzrechts!



**Kontakt:**  
Hannah Lallathin  
Referentin für Fundraising  
lallathin@stiftung-  
umweltenergierecht.de

**Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT**

Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77



**ENERGIE  
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht





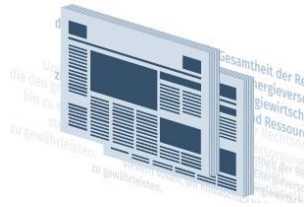
# Stiftung spezial #EEG2023

Online-Seminarreihe  
Donnerstags  
8:30 – 9:15 Uhr

[https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung\\_spezial\\_eeg2023/](https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung_spezial_eeg2023/)

**Stiftung  
Umweltenergierecht**

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn





Dr. Thorsten Müller  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes  
und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller\_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469